

4) Den Gast = Wirthen geschieht hiermit ernstliches Verboth, keinen Landstreichenden Bettler über Nacht, ohne bey uns davon zu weiterer Verfügung Meldung gethan zu haben, Herberge und Aufenthalt zu geben, bey Vermeidung Zwölf Groschen Strafe für jede Nacht.

5) Diejenigen Haus = Besizere, welche arme Leute bey sich zur Miethe wohnen lassen, werden bedentet, auf deren Thun und Lassen fleißig Acht zu geben, und daferne sie von selbigen das Ausstreichen in die Stadt oder auf das Land zum Betteln vermercken möchten, davon bey uns so fort Anzeige zu thun, damit nöthige Vorkehrung darwider getroffen werden könne; Widrigensfalls wir uns ihrer Bestrafung halber, nach Befinden der Umstände, besonders entschlossen werden.

Diese Verordnung hat ein jeder Haus = Besizer seinen Mieths = Renten besonders bekannt zu machen, und damit sich iemand hierbey desto weniger mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist solche hiermit zum Drucke befördert, und jeden Haus = Besizer ein Exemplar davon in sein Haus insinuiret, sowohl auch an nöthigen Orten solches öffentlich angeschlagen worden.

Sigl. Freyberg, den 6. May 1765.

Der Rath zu Freyberg.

~~~~~

**Ordnung der Freiberger Armbrust - Schützen,  
bestätigt den 10. Mai 1669.**

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Churfürstl. Sächß: alten freyen Bergstadt Freyberg, nahmentlich Samuel Kilmann, Johann Paul Hilliger, Caspar Ludwig Schönleben, Gabriel Schönleben, Barthol Jenichen, Christian Samuel Prager, Michael Greuß, Friedrich Schönleben, Jacob Lindner, M. Christian Hoffmann, Barthol Hoffmann, Samuel Clem, Jeremiaß Graupig, Johann Ludwig Cronberg, George Wagner, Gottfried Braun, Gabriel Hilliger, George Richter, Gottfried Dhmichen, Wolfgang Friedrich Braun und Gottfried Wolken =